

ist es beispielsweise nicht richtig, einem Verdächtigen bei der Zuführung ein in seiner Sackentasche auf gefundenes Notizbuch aus Sicherheitsgründen abzunehmen. Die Praxis der Untersuchungsarbeit des MfS besagt jedoch, daß die Suche nach Gegenständen oder Aufzeichnungen in der Kleidung des Verdächtigen oder in mitgeführten Sachen für die Begründung des Verdachts einer Straftat und darüber hinaus für die weitere Beweisführung außerordentlich bedeutungsvoll sein kann. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Suche und Sicherung von Notizbüchern, Notizzetteln und Fotografien, die Aufschlüsse über Tatsachen geben, die im engen Zusammenhang mit der Begehung der Straftat stehen.

Da die StPO die Zulässigkeit dieser Maßnahmen nicht regelt, wird in der Praxis häufig eine sachverhaltsbezogene Inaugenscheinnahme vom Verdächtigen mitgeführter Gegenstände durch den Untersuchungsführer angestrebt. Sie wird oftmals in der sogenannten Eröffnungsphase der Befragung oder unmittelbar nach Erreichen des Befragungsortes durchgeführt. Die engen Grenzen werden jedoch daran deutlich, daß die Inaugenscheinnahme der mitgeführten Gegenstände nur auf der Basis der freiwilligen Mitwirkung des Verdächtigen erreicht werden kann. Diese Grenzen können zwar mittels vernehmungstaktischer Einwirkung auf den Verdächtigen erweitert, jedoch nicht beseitigt werden. Deshalb ist insbesondere bei vorliegenden Hinweisen auf das Vorhandensein derartiger Beweismittel unter Berücksichtigung der operativ erarbeiteten Erkenntnisse zu den Verhaltens- und Reaktionsschemata des Verdächtigen von vornherein zu prüfen und zu entscheiden, ob der Verdächtige durch den Untersuchungsführer mit dieser Maßnahme konfrontiert werden soll oder ob derartige Maßnahmen konspirativ durchgeführt werden müssen. Im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung wäre ohnehin die Durchsuchung des gemäß § 125 (2) StPO vorläufig fest-